

Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung, Verlängerung

Allgemeine Informationen

Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird für eine Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie wird auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert.

WEITERE INFORMATIONEN:

- **Fahrgastbeförderung, Verlängerung der Fahrerlaubnis (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**

Zuständigkeiten

Referat Fahrerlaubnisbehörde

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a
04720 Döbeln

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1454

Fax: 03731 799-1336

service-fahrerlaubnisbehoerde[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Den Antrag müssen Sie persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde stellen. Dafür müssen Sie vorab einen Termin vereinbaren.

Formulare / Online-Dienste

Online-Terminreservierung Sonderschalter

Erforderliche Unterlagen

In Einzelfällen sind Änderungen möglich!

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- Kartenführerschein
- Führerschein zur Fahrgastbeförderung
- Führungszeugnis Belegart „O“ **Führungszeugnis beantragen (Amt24-Verfahrensbeschreibung)**
- Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (darf durch jeden niedergelassenen Arzt erstellt werden, bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr)
- Bescheinigung über das Sehvermögens nach Anlage 6 FeV (darf durch einen Augenarzt, Betriebs- oder Arbeitsmediziner oder eine Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt werden, bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre)
- beim Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ab 60. Geburtstag oder über das 60. Lebensjahr hinaus, zusätzlich:
 - Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung über die Erfüllung der besonderen Leistungsvoraussetzungen Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr)

Kosten

ab EUR 38,00

Rechtsgrundlage

- **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**
 - § 48 FeV – Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**
 - Tarifstellen 126.2, 145, 201, 204